

**Satzung über das Erheben der Vergnügungssteuer  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§1  
Allgemeines**

Die Stadt Neu-Anspach erhebt Vergnügungssteuer nach Maßgaben des Vergnügungssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Besteuerung sind die Stadtgebiet veranstalteten und in Abs. 2 aufgeführten Vergnügungen.
- (2) Steuerpflichtige Vergnügungen sind:
  - a) Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, karnevalistische Veranstaltungen, Bunte Abende
  - b) Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen u. ä. Veranstaltungen üblichen Art
  - c) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten
  - d) das Halten von Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gaststätten, Vereinsräumen oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

**§ 3  
Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung beträgt allgemein 10 v. H.,  
für Tanzveranstaltungen 10 v. H.,  
für karnevalistische Veranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle 10 v. H.,  
für Catcher-, Damenringkampf- oder Damenboxkampfveranstaltungen 10 v. H.  
des Eintrittspreises oder Entgeltes (§ 7 des Vergnügungssteuergesetzes).
- (2) Für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs.2 Buchstabe b dieser Satzung gelten die Steuersätze in § 20 des Vergnügungssteuergesetzes.
- (3) Als Steuersatz für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe c, d, dieser Satzung werden die in § 21 des Vergnügungssteuergesetzes festgelegten Beiträgen erhoben.

**§ 4  
Befreiungen**

Die örtlichen Vereine sind grundsätzlich von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergnügungssteuer befreit, sofern sie Veranstaltungen der in § 2 Absatz 2 a und b bezeichneten Art durchführen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 1972 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung der Stadt Anspach vom 23.11.1970 außer Kraft.